

## **Veranstaltungen und Demos am Gärtnerplatz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02540 der Bürgerversammlung  
des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt – Isarvorstadt am 26.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16269**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt –  
Isarvorstadt vom 13.05.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gärtnerplatz nicht mehr zu genehmigen.

Das Kreisverwaltungsreferat bearbeitet beantragte Veranstaltungen. Weiterhin bearbeitet das Kreisverwaltungsreferat Versammlungen unter freiem Himmel, die gemäß Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Der Stufengarten des Gärtnerplatztheaters wurde ursprünglich vom 23.07.24 bis einschließlich 27.07.24 im Zeitraum 18:00 bis 22:00 Uhr beantragt. Im Nachgang wurde die Veranstaltung bis zum 28.07.24 verlängert. Es handelt sich daher um sechs öffentliche Vergnügungsveranstaltungen. Genehmigungsbehörde war hierbei die Bezirksinspektion Mitte. Diese haben wir um Stellungnahme gebeten. Die Bezirksinspektion teilt hierzu mit, dass die Veranstaltung dabei auf den Stufen des Gärtnerplatztheaters stattfand. Hierbei handelt es sich um Privatgrund. Weiterhin teilt die Bezirksinspektion mit, dass die Freischankfläche auf öffentlichem Straßengrund von den Veranstaltungen nicht betroffen war. Eine Lärmbelästigung, welche nach 22:00 Uhr festgestellt wird, kann bei der

Polizeiinspektion angezeigt werden. Gerne können Sie sich hierbei auch direkt an die Bezirksinspektion Mitte wenden. Insbesondere bei Lärmbeschwerden sind wir auf die Mithilfe der Bürger\*innen angewiesen.

Gemäß Art. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) hat jedermann das Recht, sich friedlich mit anderen öffentlich zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung konstituierend für unsere repräsentative Demokratieform. Danach kommt Veranstalter\*innen einer Versammlung ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Wahl des Ortes, des Themas, des Zeitpunktes, der Dauer sowie der Kundgebungs(hilfs-)mittel zu. Formelle behördliche Eingriffe wie z.B. eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder gar eine Untersagung sind nur bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung möglich, wobei die Gefahrenprognose durch Tatsachen untermauert werden muss, nicht zuletzt, um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten. Als Versammlungsbehörde ist dem Kreisverwaltungsreferat das Spannungsverhältnis zwischen Versammlungen und den Anwohner\*innen bewusst. Durch entsprechende Auflagen für alle Versammlungen schafft das Kreisverwaltungsreferat einen gewissen Ausgleich zwischen diesen oft widerstreitenden Interessen. So wird beispielsweise die Lautstärke von jeglichen elektronischen Schallverstärkern (Megaphone, Lautsprecherwagen, etc.) auf max. 85 db (A) beschränkt. Gerade größere Versammlungen werden von uns im Außendienst begleitet und im Nachgang mit den Veranstalter\*innen durchgesprochen.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft sind für den Öffentlichen Personennahverkehr und nicht die Landeshauptstadt München zuständig ist. Das Kreisverwaltungsreferat kann hierzu keine Aussage treffen. Bezüglich der Kehrmaschinen sind wir in Rücksprache mit unserer Straßenreinigung gegangen. Diese teilt mit, dass die Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS 240) nach Reinigungsklassen reinigt. Der Gärtnerplatz befindet sich in Reinigungsklasse 1+ und wird somit sechsmal wöchentlich jeweils zweimal und sonntags einmal gereinigt (nicht vor 07:00 Uhr und spätestens bis 20:00 Uhr). Eine zusätzliche Reinigung erfolgt lediglich bei Großveranstaltungen wie z.B. beim Christopher-Street-Day. Die regelmäßigen Reinigungen des Gärtnerplatzes, der durch seine Lage und Ausgestaltung ein kleines Wahrzeichen von München geworden ist, hat somit den Zweck, dass der Platz wieder für die Allgemeinheit im sauberen Zustand zur Verfügung steht.

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zu der oben aufgeführten Stufenbar drei weitere Veranstaltungen auf dem Gärtnerplatz beantragt und genehmigt, darunter das angesprochene Gärtnerplatz Open Air. Zudem war der der Gärtnerplatz Startpunkt einer kirchlichen Prozession. Weitere Veranstaltungen wurden bei beim Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde nicht beantragt. 2023 wurde nur eine Veranstaltung beantragt, 2022 jedoch vier. Eine steigende Veranstaltungszahl können wir somit nicht bestätigen. Für jede Veranstaltung werden individuelle Auflagen zum Immissionsschutz durch das Referat für Klima- und Umweltschutz festgelegt. Diese variieren je nach Art und Umfang der Veranstaltung, haben jedoch immer das Ziel, die Lärmbelästigung möglichst gering zu halten.

Bezüglich der Versammlungen können wir Ihnen mitteilen, dass im Jahr 2022 sieben Versammlungen am und um den Gärtnerplatz stattgefunden haben. Vier dieser Versammlungen waren sich fortbewegend und zogen somit am Gärtnerplatz vorbei oder verweilten nur kurzfristig. Im Jahr 2023 fanden zwanzig Versammlungen am Gärtnerplatz statt. Darunter waren fünf Versammlungen sich fortbewegend. Im Jahr 2024 fanden ebenfalls 20 Versammlungen statt, darunter sechs sich fortbewegende Versammlungen. Auch wenn hier eine Steigerung gerade vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 deutlich erkennbar ist, können wir dennoch mitteilen, dass dies im Vergleich zur Gesamtzahl der

Versammlungen pro Kalenderjahr nur einen sehr geringen Teil darstellt. So fanden im Jahr 2022 im Münchner Stadtgebiet 1998, im Jahr 2023 2055 und im Jahr 2024 2046 Versammlungen statt, ein Großteil davon in der Altstadt-Fußgängerzone.

Der Anteil von Veranstaltungen liegt somit in einem für die Anwohner\*innen vertretbaren Rahmen.

Bezüglich Versammlungen besteht, wie bereits oben dargestellt, ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht bei der Platzwahl. Wir bitten daher um Verständnis, dass weiterhin Versammlungen am Gärtnerplatz stattfinden werden. Im bisherigen Kalenderjahr 2025 fanden bisher zwei Versammlungen dort statt.

Durch die oben ausgeführten Auflagen – insbesondere zum Lärmschutz – versuchen wir als Kreisverwaltungsreferat jede Veranstaltung und auch jede Versammlung in eine für die Anwohner\*innen verträgliche Form zu bringen.

Der Empfehlung 20-26 / E 02540 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt – Isarvorstadt am 26.11.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **I. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung 20-26 / E 02540 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt – Isarvorstadt am 26.11.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Anzahl der Veranstaltungen liegt in einem für die Anwohner\*innen vertretbaren Rahmen. Bezüglich Versammlungen besteht ein umfassendes Selbstbestimmungsrecht bei der Platzwahl. Das Beschwerdeaufkommen wird beobachtet. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden in Absprache mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz individuelle Auflagen zum Immissionsschutz festgelegt.

2. Der Empfehlung 20-26 / E 02540 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt – Isarvorstadt am 26.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **II. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigvorstadt – Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**I. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**II. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

**III. Mit Vorgang zurück zum**  
Kreisverwaltungsreferat – I/25  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW